|  |
| --- |
| Teil III.6Aktualisierter\* Ergänzender Fragebogen zu staatlichen Beihilfen, die auf der Grundlage der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022[[1]](#footnote-2) gewährt werden Kapitel 4.8 – Beihilfen zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit   * noch nicht förmlich angenommen |

*Dieses Anmeldeformular ist für die Anmeldung von Beihilfen zu verwenden, die unter die Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (im Folgenden „Leitlinien“) fallen.*

*Dieses Anmeldeformular betrifft Maßnahmen, die unter Kapitel 4.8 der Leitlinien fallen. Falls die Anmeldung Maßnahmen umfasst, die unter mehr als ein Kapitel der Leitlinien fallen, füllen Sie bitte auch das jeweilige Anmeldeformular aus, das sich auf das entsprechende Kapitel der Leitlinien bezieht.*

*Alle von Mitgliedstaaten als Anlagen zum Anmeldeformular übermittelten Unterlagen sind zu nummerieren; diese Nummern sind in den einschlägigen Abschnitten dieses Anmeldeformulars anzugeben.*

|  |
| --- |
| **Abschnitt A: Zusammenfassung der wichtigsten Merkmale der angemeldeten Maßnahme(n)** |

1. **Hintergrund und Ziel(e) der angemeldeten Maßnahme(n)**
2. Sofern nicht bereits in Abschnitt 5.2 des Formulars „Allgemeine Angaben“ (Teil I) erfolgt, machen Sie bitte Angaben zu Hintergrund und Hauptziel der Maßnahme.

………………………………………………………………………………………..

1. Nennen Sie ferner bitte auch etwaige weitere Ziele, die mit der Maßnahme verfolgt werden. Für Ziele, die sich nicht auf die Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit oder auf den Umweltschutz beziehen, erläutern Sie bitte, ob sie zu Verzerrungen im Binnenmarkt führen können.

1. **Inkrafttreten und Laufzeit**
2. Sofern nicht bereits in Abschnitt 5.5 des Formulars „Allgemeine Angaben“ (Teil I) erfolgt, geben Sie bitte den Tag an, an dem die Maßnahme(n) in Kraft treten soll(en).

1. Bitte geben Sie die Laufzeit der Maßnahme(n) an.[[2]](#footnote-3)

1. **Beihilfeempfänger**
2. Sofern nicht bereits in Abschnitt 3 des Formulars „Allgemeine Angaben“ (Teil I) erfolgt, machen Sie bitte Angaben zu dem bzw. den (potenziellen) Beihilfeempfänger(n) im Rahmen der Maßnahme(n).

1. Bitte nennen Sie den Standort des bzw. der Beihilfeempfänger (d. h., geben Sie bitte an, ob nur wirtschaftliche Einheiten mit Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat oder auch solche mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten für die Maßnahme in Betracht kommen).

1. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 15 der Leitlinien geben Sie bitte an, ob eine Beihilfe im Rahmen der Maßnahme zugunsten von Unternehmen (Einzelbeihilfe oder Beihilfe im Rahmen einer Regelung) gewährt wird, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

Falls ja, machen Sie bitte Angaben zum ausstehenden Rückforderungsbetrag, sodass die Kommission ihn bei der Würdigung der angemeldeten Beihilfemaßnahme berücksichtigt.

1. Bitte bestätigen Sie, dass die Maßnahme(n) keine Beihilfe für Tätigkeiten beinhaltet bzw. beinhalten, die nicht in den Anwendungsbereich der Leitlinien fallen (siehe Randnummer 13 der Leitlinien). Falls dies doch der Fall ist, machen Sie bitte nähere Angaben.

1. **Mittelausstattung**
2. Sofern nicht bereits in der Tabelle in Abschnitt 7.1 des Formulars „Allgemeine Angaben“ (Teil I) geschehen, geben Sie bitte die jährliche Mittelausstattung und/oder die Gesamtmittelausstattung für die gesamte Laufzeit der Maßnahme(n) an; ist die Gesamtmittelausstattung nicht bekannt (z. B. weil sie von Ausschreibungsergebnissen abhängt), geben Sie bitte einen Schätzwert an sowie die Annahmen, die bei der Berechnung des Werts zugrunde gelegt wurden.[[3]](#footnote-4)

|  |
| --- |
| **Abschnitt B: Prüfung der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt** |

|  |
| --- |
| *Positive Voraussetzung: Die Beihilfe muss die Entwicklung eines Wirtschaftszweigs fördern* |

|  |
| --- |
| Beitrag zur Entwicklung eines Wirtschaftszweigs |

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand der Abschnitte 3.1.1 (Randnummern 23-25), 4.8.1 und 4.8.2 (Randnummern 325-328) der Leitlinien.*

1. Nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) kann die Kommission „Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“ für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklären. Daher muss eine Beihilfe, um nach dieser Bestimmung des AEUV als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen zu werden, zur Entwicklung eines gewissen Wirtschaftszweigs beitragen.

Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 23 der Leitlinien geben Sie bitte an, welche Wirtschaftszweige durch die Beihilfe gefördert werden und wie diese Förderung erfolgen soll. Unter Randnummer 328 der Leitlinien werden Beispiele für wirtschaftliche Tätigkeiten genannt, die durch Maßnahmen zur Erhöhung der Stromversorgungssicherheit gefördert werden.

1. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 25 der Leitlinien legen Sie bitte dar, „ob und wie die Beihilfe zu den klima-, umwelt- und energiepolitischen Zielen der Union beitragen wird und insbesondere inwieweit die Beihilfe einen wesentlichen Beitrag zum Umweltschutz einschließlich des Klimaschutzes oder zum reibungslosen Funktionieren des Energiebinnenmarkts leisten wird“.

1. Bitte beschreiben Sie, welche Voraussetzungen für den/die Beihilfeempfänger gelten (geben Sie z. B. alle technischen, umweltbezogenen (d. h. Genehmigungen), finanziellen (d. h. Sicherheiten) oder sonstigen Anforderungen an, die von dem bzw. den Beihilfeempfänger(n) zu erfüllen sind).

…………………………………………………………………………………………….

1. Machen Sie bitte genaue Angaben zur Begründung der Beihilfemaßnahme gemäß Abschnitt 4.8.1 (Randnummern 325) der Leitlinien.

1. Machen Sie bitte genaue Angaben zum Anwendungsbereich der Beihilfemaßnahme gemäß Abschnitt 4.8.2 (Randnummern 326-327) der Leitlinien.

|  |
| --- |
| Anreizeffekt |

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Randnummer 329 und Abschnitt 3.1.2 (Randnummern 29, 30, 31 und 32) der Leitlinien.*

1. Zum Nachweis der Einhaltung der Randnummern 29 und 31 der Leitlinien:
2. Bestätigen Sie bitte, dass der Beginn der Arbeiten an dem Vorhaben oder der Tätigkeit nicht erfolgt ist, bevor der Beihilfeempfänger einen schriftlichen Beihilfeantrag bei den nationalen Behörden gestellt hat,

ODER

1. weisen Sie für Vorhaben, mit denen vor Beantragung der Beihilfe begonnen wurde, bitte nach, dass das Vorhaben unter einen der unter Randnummer 31 der Leitlinien genannten Ausnahmefälle (a, b oder c) fällt.

1. Zum Nachweis der Einhaltung der Randnummer 30 der Leitlinien bestätigen Sie bitte, dass der Beihilfeantrag mindestens die folgenden Angaben enthalten wird: Name des Antragstellers, Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit, einschließlich Standort, und für die Durchführung benötigter Beihilfebetrag.

1. Zum Nachweis der Einhaltung von Randnummer 32 der Leitlinien geben Sie bitte an, ob für die angemeldete Maßnahme Unionsnormen[[4]](#footnote-5) gelten, verbindliche nationale Normen, die strenger oder ehrgeiziger sind als die entsprechenden Unionsnormen, oder verbindliche nationale Normen, die erlassen wurden, weil keine entsprechenden Unionsnormen vorliegen. Bitte übermitteln Sie in diesem Zusammenhang Informationen, die den Anreizeffekt nachweisen.

…………………………………………………………………………………………….

1. Wenn die betreffende Unionsnorm bereits erlassen wurde, aber noch nicht in Kraft ist, zeigen Sie bitte auf, dass die Beihilfe einen Anreizeffekt hat, indem sie einen Anreiz dafür schafft, die Investition mindestens 18 Monate vor Inkrafttreten der Norm durchzuführen und abzuschließen.

…………………………………………………………………………………………….

|  |
| --- |
| Kein Verstoß gegen relevante Bestimmungen des Unionsrechts |

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Abschnitt 3.1.3 (Randnummer 33) der Leitlinien.*

1. Bitte machen Sie Angaben zur Bestätigung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts im Einklang mit Randnummer 33 der Leitlinien (siehe z. B. Frage 49 zur Vereinbarkeit mit der Verordnung (EU) 2019/943).

…………………………………………………………………………………………….

1. Wenn die Maßnahme(n) über eine Abgabe finanziert wird bzw. werden (siehe Frage 54 unten), geben Sie bitte an, ob

* 1. die Abgabe auf inländische und eingeführte Produkte gleichermaßen erhoben wird;

* 1. die angemeldete Maßnahme inländischen und ausländischen Produkten gleichermaßen zugutekommt.

|  |
| --- |
| *Negative Voraussetzung: Die Beihilfe darf die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft* |

|  |
| --- |
| 2.1. Minimierung der Verzerrungen von Wettbewerb und Handel |

|  |
| --- |
| Erforderlichkeit der Beihilfe |

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Abschnitt 4.8.4.1 (Randnummern 331-339) der Leitlinien.*

1. Nach Randnummer 331 der Leitlinien müssen Art und Ursachen der Schwierigkeiten in Bezug auf die Stromversorgungssicherheit und der deshalb erforderlichen staatlichen Beihilfen zur Gewährleistung dieser Stromversorgungssicherheit angemessen analysiert und quantifiziert werden; dabei ist gegebenenfalls unter Bezugnahme auf den Zuverlässigkeitsstandard gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/943 auch zu ermitteln, wann und wo das Problem voraussichtlich auftreten wird.

Legen Sie bitte eine Analyse vor, in der die Schwierigkeiten in Bezug auf die Stromversorgungssicherheit ermittelt und quantifiziert werden. Stützen Sie sich bei Ihrer Antwort bitte auf die Randnummern 331-333 der Leitlinien.

…………………………………………………………………………………………….

1. Legen Sie bitte wie nach Randnummer 334 der Leitlinien für Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Risiko von Stromversorgungskrisen erforderlich den nationalen Risikovorsorgeplan gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/941 vor, in dem die geplante Maßnahme festgelegt werden sollte.

…………………………………………………………………………………………….

1. Legen Sie bitte, wenn mehrere Maßnahmen zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit vorschlagen werden, wie nach Randnummer 335 der Leitlinien erforderlich klar dar, wie diese Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Kosteneffizienz der kombinierten Maßnahmen zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit insgesamt zusammenwirken. Erläutern Sie z. B. bei Kapazitätsmechanismen, wie diese den unter Randnummer 331 genannten Zuverlässigkeitsstandard erreichen (aber nicht darüber hinausgehen).

…………………………………………………………………………………………….

1. Ermitteln Sie bitte wie nach Randnummer 336 der Leitlinien erforderlich, welche regulatorischen Mängel, Fälle von Marktversagen oder sonstigen Probleme ohne ein Eingreifen des Staates einer hinreichenden Sicherheit der Stromversorgung (und gegebenenfalls des Umweltschutzes) entgegenstehen würden.

…………………………………………………………………………………………….

1. Geben Sie bitte wie nach Randnummer 337 der Leitlinien erforderlich an, welche Maßnahmen gegebenenfalls bereits eingeführt wurden, um die unter Randnummer 336 festgestellten Fälle von Marktversagen, regulatorischen Mängel oder sonstigen Probleme anzugehen. Soweit angemessen können Sie auf die bereits in der Antwort auf Frage 16 vorgelegten Nachweise verweisen.

…………………………………………………………………………………………….

1. Zeigen Sie bitte wie nach Randnummer 338 der Leitlinien erforderlich unter Berücksichtigung der von dem jeweiligen Mitgliedstaat geplanten Marktreformen und Verbesserungen sowie der Technologieentwicklungen auf, weshalb nicht davon auszugehen ist, dass der Markt die Stromversorgungssicherheit ohne staatliche Beihilfen gewährleisten kann.

…………………………………………………………………………………………….

1. Übermitteln Sie bitte gemäß Randnummer 339 der Leitlinien Folgendes:
   1. Eine Bewertung der Auswirkungen der Stromerzeugung aus variablen Energiequellen, auch aus benachbarten Systemen.

…………………………………………………………………………………………….

* 1. Eine Bewertung der Auswirkungen einer Teilnahme von Nachfragesteuerung und Speicherung am Markt, einschließlich einer Beschreibung von Maßnahmen zur Förderung der Nachfragesteuerung.

…………………………………………………………………………………………….

* 1. Eine Bewertung des tatsächlichen oder potenziellen Bestands an Verbindungsleitungen und wesentlicher interner Übertragungsnetzinfrastruktur einschließlich einer Beschreibung der laufenden und geplanten Vorhaben.

…………………………………………………………………………………………….

* 1. Eine Bewertung weiterer Aspekte, die zu Problemen im Zusammenhang mit der Stromversorgungssicherheit führen oder diese noch verstärken könnten, z. B. eine Plafonierung der Stromgroßhandelspreise oder andere regulatorische Mängel oder Fälle von Marktversagen. Legen Sie bitte gegebenenfalls den Umsetzungsplan für Maßnahmen zur Beseitigung ermittelter regulatorischer Verzerrungen oder von Fällen von Marktversagen sowie die Stellungnahme der Kommission zu diesem Umsetzungsplan nach Artikel 20 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EU) 2019/943 vor und berücksichtigen Sie diese.

…………………………………………………………………………………………….

* 1. Alle relevanten Inhalte eines Aktionsplans nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2019/943.

|  |
| --- |
| Geeignetheit |

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Abschnitt 4.8.4.2 (Randnummern 341-342) der Leitlinien.*

1. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 341 der Leitlinien:
   1. Erläutern Sie bitte, welche anderen Ansätze zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit geprüft wurden, insbesondere Möglichkeiten zur effizienteren Gestaltung des Strommarkts, durch die Fälle von Marktversagen, die die Stromversorgungssicherheit untergraben, abgemildert werden können. Diesbezüglich werden unter Randnummer 341 der Leitlinien Beispiele für eine bessere Gestaltung des Strommarkts gegeben (Verbesserung der Funktionsweise der Abrechnung strombezogener Bilanzkreisabweichungen, bessere Integration variabler Stromerzeugung, Schaffung von Anreizen und Integration von Laststeuerung und Speicherung, Ermöglichung effizienter Preissignale, Beseitigung von Hindernissen für den grenzüberschreitenden Handel sowie Verbesserung der Infrastruktur einschließlich Verbindungsleitungen).

…………………………………………………………………………………………….

* 1. Zeigen Sie bitte auf, dass trotz geplanter oder bereits umgesetzter geeigneter und angemessener Verbesserungen der Marktgestaltung und Investitionen in Netzvermögenswerte weiterhin Bedenken hinsichtlich der Versorgungssicherheit bestehen (Randnummer 341 der Leitlinien).

…………………………………………………………………………………….............

1. Erläutern Sie darüber hinaus bitte bei Netzengpassmaßnahmen, wie die Effizienz von Redispatch-Maßnahmen im Einklang mit Artikel 13 der Verordnung (EU) 2019/943 verbessert wird (Randnummer 342 der Leitlinien).

|  |
| --- |
| Beihilfefähigkeit |

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Abschnitt 4.8.4.3 (Randnummern 343-346) der Leitlinien.*

1. Zum Nachweis der Einhaltung von Randnummer 343 der Leitlinien bestätigen Sie bitte, dass die Maßnahme allen Empfängern bzw. Vorhaben offenstehen wird, die technisch in der Lage sind, einen wirksamen Beitrag zur Erreichung des Ziels der Versorgungssicherheit zu leisten (z. B. in den Bereichen Erzeugung, Speicherung, Laststeuerung und Zusammenführung kleiner Einheiten zu größeren Blöcken).

…………………………………………………………………………………………….

1. Geben Sie bitte wie nach Randnummer 344 der Leitlinien erforderlich an, ob es Beschränkungen der Beteiligung an der geplanten bzw. Einbindung in die geplante Maßnahme zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit gibt, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Maßnahme nicht dem Umweltschutz zuwiderläuft.

…………………………………………………………………………………………….

1. Wenn die angemeldete Maßnahme zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit zusätzliche Kriterien oder Merkmale beinhaltet, um die Einbindung umweltfreundlicherer Technologien zu fördern (bzw. die Einbindung umweltschädlicher Technologien zu verringern), die für die Verwirklichung der Umweltschutzziele der Union erforderlich sind, weisen Sie bitte nach, dass diese zusätzlichen Kriterien oder Merkmale in Bezug auf klar festgelegte Umweltschutzziele objektiv, transparent und diskriminierungsfrei sind und nicht zu einer Überkompensation der Beihilfeempfänger führen (Randnummer 345 der Leitlinien).

1. Nach Randnummer 346 der Leitlinien:
   1. Bitte geben Sie an, ob die Maßnahme zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit offen für die direkte grenzüberschreitende Beteiligung von in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Kapazitätsanbietern sein wird. Falls nein, begründen Sie dies bitte.

……………………………………………………………………………………….........

* 1. Weisen Sie bitte nach, dass ausländische Kapazitäten, die die gleiche technische Leistung erbringen können wie inländische Kapazitäten, die Möglichkeit haben, am gleichen Wettbewerbsverfahren teilzunehmen wie die inländischen Kapazitäten.

…………………………………………………………………………………………...

* 1. Weisen Sie bitte gegebenenfalls nach, dass die einschlägigen Vorschriften des Artikels 26 der Verordnung (EU) 2019/943 über grenzüberschreitende Beteiligung an Kapazitätsmechanismen eingehalten werden.

|  |
| --- |
| Öffentliche Konsultation |

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Abschnitt 4.8.4.4 (Randnummern 348-351) der Leitlinien.*

1. Bitte erläutern Sie, ob die Maßnahme eine öffentliche Konsultation nach Abschnitt 4.8.4.4 erfordert, und falls nicht, warum nicht.

……………………………………………………………………………………………

1. Wenn die Maßnahme eine öffentliche Konsultation erfordert, machen Sie bitte folgende Angaben:
   1. Geben Sie die Dauer der öffentlichen Konsultation an und fassen Sie zusammen, welche Hauptaspekte thematisiert wurden.

…………………………………………………………………………………………..

* 1. Führen Sie bitte wie nach Randnummer 350 der Leitlinien erforderlich die Adresse der öffentlichen Website an, wo die Fragebogen für Konsultationen und die von den Mitgliedstaaten erstellten Zusammenfassungen der Antworten veröffentlicht werden.

|  |
| --- |
| Angemessenheit |

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand der Abschnitte 3.2.1.3 (Randnummern 49-53 und 55) und 4.8.4.5 (Randnummern 353-357) der Leitlinien. Bitte beachten Sie, dass es sich bei den beiden folgenden Abschnitten 2.1.5.1 und 2.1.5.2 um Alternativen handelt. Auszufüllen ist nur der Abschnitt, der entsprechend der Ausgestaltung der geplanten Maßnahme relevant ist.*

|  |
| --- |
| Angemessenheit von Beihilfen, die im Rahmen einer Ausschreibung gewährt werden |

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand der Abschnitte 3.2.1.3 (Randnummern 49-53 und 55) und Randnummern 353, 354 und 356 der Leitlinien.*

*Dieser Abschnitt gilt nicht für Beihilfen, die ohne Ausschreibung gewährt werden. Fahren Sie bei solchen Maßnahmen bitte direkt bei Abschnitt 2.1.5.2 fort.*

1. Falls noch nicht in der Antwort auf Frage 16 oben erfolgt, legen Sie bitte zur Prüfung der Einhaltung von Randnummer 353 der Leitlinien anhand des Zuverlässigkeitsstandards oder der Kosten-Nutzen-Analyse eine Bedarfsanalyse für die angemeldete Maßnahme zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit vor. Bestätigen Sie bitte, dass die Bedarfsanalyse zum Zeitpunkt der Festlegung der Höhe des Bedarfs höchstens zwölf Monate alt ist.

…………………………………………………………………………………………….

1. Weisen Sie bitte nach, dass der Zeitraum zwischen der Beihilfebewilligung und dem Ende der Frist für den Abschluss des Vorhabens wie nach Randnummer 354 der Leitlinien erforderlich einen wirksamen Wettbewerb zwischen den verschiedenen beihilfefähigen Vorhaben ermöglicht.

…………………………………………………………………………………………….

1. Weisen Sie bitte nach, dass die Begünstigten von Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit, wie nach Randnummer 356 der Leitlinien erforderlich, wirksame Anreize haben werden, während des Lieferzeitraums zur Versorgungssicherheit beizutragen. Diese Anreize sollten in der Regel mit dem Wert der Zahlungsbereitschaft für die Beibehaltung der Stromversorgung (Value of Lost Load – VoLL) nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/943 in Zusammenhang stehen.

…………………………………………………………………………………………….

1. Zur Prüfung der Einhaltung der Randnummern 49 und 50 der Leitlinien sind folgende Angaben erforderlich:
2. Bitte erläutern Sie, wie die Behörden gewährleisten, dass die Ausschreibung offen, klar, transparent und diskriminierungsfrei ist und auf objektiven Kriterien beruht, die vorab im Einklang mit dem Ziel der Maßnahme und unter Minimierung des Risikos strategischer Angebote festgelegt wurden (Randnummer 49 Buchstabe a der Leitlinien).

1. Die im Rahmen der Ausschreibung für die Erstellung der Gebotsrangfolge und letztlich die Ermittlung der Beihilfenhöhe verwendeten Kriterien. Im Einzelnen:
   1. Bitte legen Sie eine Liste der Auswahlkriterien vor und geben Sie an, welche davon einen direkten oder indirekten bzw. keinen direkten oder indirekten Bezug zu den Hauptzielen der Maßnahme haben. Bitte geben Sie ihre jeweilige Gewichtung an.

* 1. Bitte erläutern Sie, wie die Auswahlkriterien den Beitrag zu den Hauptzielen der Maßnahme(n) in eine direkte oder indirekte Relation zur Höhe der beantragten Beihilfe setzen. Dies kann z. B. durch die Angabe der Höhe der Beihilfe pro Umweltschutz- oder Energieeinheit erfolgen (Randnummer 50 und Fußnote 45 der Leitlinien).

* 1. Falls es andere Auswahlkriterien gibt, die keinen direkten oder indirekten Bezug zu den Hauptzielen der Maßnahme haben, begründen Sie bitte den vorgeschlagenen Ansatz und erläutern Sie, inwiefern dieser im Hinblick auf die mit der Maßnahme verfolgten Ziele geeignet ist. Bitte bestätigen Sie auch, dass diese Kriterien mit höchstens 30 % der Gesamtbewertung aller Auswahlkriterien gewichtet werden (Randnummer 50 der Leitlinien).

* 1. Bitte erläutern Sie, wie lange vor Ablauf der Antragsfrist in jeder Ausschreibung die Auswahlkriterien veröffentlicht werden (Randnummer 49 Buchstabe b und Fußnote 44 der Leitlinien).

1. Bitte bestätigen Sie, dass die Mittelausstattung oder das Volumen der Ausschreibung eine wirksame Beschränkung ist, sodass voraussichtlich nicht allen Bietern eine Beihilfe gewährt werden kann (Randnummer 49 Buchstabe c der Leitlinien).

1. Bitte machen Sie Angaben zur Zahl der geplanten Gebotsrunden und zur erwarteten Zahl der Bieter in der ersten Runde und in nachfolgenden Runden.

1. Erläutern Sie bitte, wie die Ausgestaltung von Ausschreibungen, bei denen das Ausschreibungsvolumen nicht erreicht wurde, während der Durchführung der Regelung korrigiert wird, um einen wirksamen Wettbewerb wiederherzustellen, und wann das geschieht (Randnummer 49 Buchstabe c der Leitlinien).

1. Bitte bestätigen Sie, dass nachträgliche Anpassungen der Ausschreibungsergebnisse (wie z. B. anschließende Verhandlungen über die Ergebnisse oder Rationierung) vermieden werden (Randnummer 49 Buchstabe d der Leitlinien).

1. Wenn die Möglichkeit besteht, dass Gebote eingereicht werden, bei denen keine Subventionen erforderlich wären, erläutern Sie bitte, wie die Angemessenheit sichergestellt wird.

1. Bitte erläutern Sie, ob die Behörden bei der Ausschreibung Preisuntergrenzen oder -obergrenzen vorsehen. Falls ja, begründen Sie bitte ihre Verwendung und erläutern Sie, weshalb sie das wettbewerbliche Verfahren nicht einschränken[[5]](#footnote-6) (Randnummer 49 und Fußnote 43 der Leitlinien).

|  |
| --- |
| Angemessenheit von Beihilfen, die nicht im Rahmen einer Ausschreibung gewährt werden |

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand der Randnummern 51-55 und 353-357 der Leitlinien.*

*Dieser Abschnitt gilt nicht für Beihilfen, die im Rahmen einer Ausschreibung gewährt werden. Füllen Sie bei solchen Maßnahmen bitte den vorstehenden Abschnitt 2.5.1.1 aus.*

1. Falls noch nicht in der Antwort auf Frage 16 oben erfolgt, legen Sie bitte zur Prüfung der Einhaltung von Randnummer 353 der Leitlinien anhand des Zuverlässigkeitsstandards oder der Kosten-Nutzen-Analyse eine Bedarfsanalyse für die angemeldete Maßnahme zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit vor. Bestätigen Sie bitte, dass die Bedarfsanalyse zum Zeitpunkt der Festlegung der Höhe des Bedarfs höchstens zwölf Monate alt ist.

…………………………………………………………………………………………….

1. Weisen Sie bitte nach, dass der Zeitraum zwischen der Beihilfebewilligung und dem Ende der Frist für den Abschluss des Vorhabens wie nach Randnummer 354 der Leitlinien erforderlich einen wirksamen Wettbewerb zwischen den verschiedenen beihilfefähigen Vorhaben ermöglicht.

…………………………………………………………………………………………….

1. Weisen Sie bitte nach, dass die Begünstigten von Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit, wie nach Randnummer 356 der Leitlinien erforderlich, wirksame Anreize haben werden, während des Lieferzeitraums zur Versorgungssicherheit beizutragen. Diese Anreize sollten in der Regel mit dem Wert der Zahlungsbereitschaft für die Beibehaltung der Stromversorgung (Value of Lost Load – VoLL) nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/943 in Zusammenhang stehen.

…………………………………………………………………………………………….

1. Bitte erläutern Sie, weshalb keine Ausschreibung durchgeführt wird (nach Randnummer 355 der Leitlinien):

…………………………………………………………………………………………….

1. Bei Beihilferegelungen: Legen Sie bitte eine Liste von Referenzvorhaben vor und erläutern Sie, warum diese ausgewählt wurden (z. B. weil bei jedem Referenzvorhaben von weitgehend ähnlichen Kosten und Einnahmen auszugehen ist). Es sei darauf hingewiesen, dass es sich bei einem Referenzvorhaben um ein Beispielvorhaben handelt, das für das durchschnittliche Vorhaben in einer für eine Beihilferegelung in Betracht kommenden Empfängerkategorie repräsentativ ist (Randnummer 19 Absatz 63 der Leitlinien).

……………………………………………………………………………………………

1. Zeigen Sie bitte wie nach Randnummer 51 der Leitlinien erforderlich im Falle von Beihilferegelungen für jedes Referenzvorhaben bzw. bei Einzelbeihilfen für jeden Beihilfeempfänger auf, dass die Beihilfe nicht über das erforderliche Minimum, d. h. die Differenz zwischen dem Kapitalwert (net present value – „NPV“) beim tatsächlichen Szenario und dem Kapitalwert beim kontrafaktischen Szenario während der Lebensdauer des Referenzvorhabens oder des Vorhabens, hinausgeht. Legen Sie für diese Prüfung bitte für das tatsächliche und ein plausibles kontrafaktisches Szenario[[6]](#footnote-7) eine Quantifizierung vor, in der alle wesentlichen Kosten und Einnahmen, die geschätzten gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten (weighted average cost of capital – „WACC“) der Beihilfeempfänger (oder der Referenzvorhaben im Falle von Beihilferegelungen) zur Abzinsung künftiger Zahlungsströme sowie der Kapitalwert beim tatsächlichen Szenario und der Kapitalwert beim kontrafaktischen Szenario während der Lebensdauer des Vorhabens/Referenzvorhabens erfasst werden.
2. Die Übermittlung sollte als Anhang zu diesem Anmeldeformular erfolgen (mittels einer Excel-Datei, in der alle Formeln sichtbar sind).

………………………………………………………………………………………

1. Bitte machen Sie ausführliche Angaben zu den Annahmen, Methoden, der Begründung und den zugrunde liegenden Quellen, die für jeden Aspekt der Quantifizierung der Kosten und Einnahmen im tatsächlichen Szenario und im plausiblen kontrafaktischen Szenario verwendet werden (z. B. geben Sie bitte die Annahmen an, die diesem Szenario zugrunde liegen, sowie die Quelle/Begründung für diese Annahmen).

………………………………………………………………………………………

1. Sie können dieser Anmeldung auch die in Fußnote 40 der Leitlinien genannten Unterlagen beifügen. Unterlagen der Leitungsorgane können bei Einzelbeihilfen oder Regelungen mit einer sehr begrenzten Zahl von Empfängern besonders nützlich sein. Werden solche Unterlagen dem Anmeldeformular beigefügt, übermitteln Sie bitte nachstehend eine Liste dieser Unterlagen, aus der der Verfasser, das Datum der Erstellung und der Kontext, in dem sie verwendet wurden, hervorgehen.

1. Falls Randnummer 55 der Leitlinien anwendbar ist, legen Sie bitte Informationen vor zum Mechanismus zur Festlegung der Höhe des Ausgleichs, den der Mitgliedstaat möglicherweise vorsieht (Mischung aus Ex-ante- und Ex-post-Ansatz oder Mechanismen für eine nachträgliche Rückforderung oder die Überwachung der Kosten).

Falls Randnummer 55 der Leitlinien auf die Maßnahme(n) nicht anwendbar ist, begründen Sie dies bitte.

1. Wenn die angemeldete(n) Maßnahme(n) in Form einer wettbewerbsorientierten Zertifikateregelung oder Lieferantenverpflichtungsregelung gewährt wird bzw. werden (Randnummer 357 der Leitlinien), sind folgende Angaben erforderlich:
2. Bestätigen Sie bitte, dass die Nachfrage im Rahmen der Regelung geringer angesetzt wird als das potenzielle Angebot, und

………………………………………………………………………………………

1. erläutern Sie, wie der Buyout- bzw. Strafpreis festgelegt wird und eine Überkompensation ausschließt.

………………………………………………………………………………………

|  |
| --- |
| Kumulierung |

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand der Randnummern 56 und 57 der Leitlinien.*

1. Sofern noch nicht in Teil I des Formulars „Allgemeine Angaben“ erfolgt, erläutern Sie zum Nachweis der Einhaltung von Randnummer 56 der Leitlinien bitte, ob Beihilfen im Rahmen der angemeldeten Maßnahme auf der Grundlage mehrerer Beihilferegelungen gleichzeitig gewährt oder mit Ad-hoc- oder De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden können. Falls ja, machen Sie bitte nähere Angaben zu diesen Beihilferegelungen, Ad-hoc- oder De-minimis-Beihilfen und legen Sie dar, wie die Beihilfen kumuliert werden. Hier können Sie Bezug auf die weiter oben vorgelegte Quantifizierung nehmen.

1. Falls Randnummer 56 der Leitlinien anwendbar ist, begründen Sie bitte, wie der im Rahmen der angemeldeten Maßnahme(n) für ein Vorhaben oder eine Tätigkeit gewährte Gesamtbeihilfebetrag weder zu einer Überkompensation führt noch die nach den Leitlinien zulässigen Höchstbeträge übersteigt. Der nach den Leitlinien zulässige Beihilfehöchstbetrag ist entweder der im erfolgreichen Gebot berücksichtigte Beihilfebetrag oder, wenn kein wettbewerbliches Verfahren durchgeführt wird, die unter Berücksichtigung aller wesentlichen Einnahmen einschließlich anderer Beihilfequellen ermittelte Finanzierunglücke (Randnummer 51 der Leitlinien). Wenn Beihilfen im Rahmen der angemeldeten Maßnahme(n) mit Beihilfen aus anderen Instrumenten kumuliert werden können, geben Sie bitte an, nach welcher Methode die Einhaltung der unter Randnummer 56 der Leitlinien dargelegten Voraussetzungen sichergestellt wird.

1. Falls Randnummer 57 der Leitlinien anwendbar ist, d. h. wenn Beihilfen im Rahmen der angemeldeten Maßnahme(n) mit zentral verwalteten Unionsmitteln[[7]](#footnote-8) kombiniert werden (die keine Beihilfen darstellen), erläutern Sie bitte, wie der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel nicht zu einer Überkompensation führt.

|  |
| --- |
| Transparenz |

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Abschnitt 3.2.1.4 (Randnummern 58-61) der Leitlinien.*

1. Bitte bestätigen Sie, dass der Mitgliedstaat die Transparenzanforderungen gemäß den Randnummern 58-61 der Leitlinien erfüllen wird.

1. Bitte geben Sie den Internet-Link an, unter dem der vollständige Wortlaut der genehmigten Beihilferegelung oder des Beschlusses über die Gewährung der Einzelbeihilfe und seiner Durchführungsbestimmungen sowie Informationen über jede ad hoc oder im Rahmen einer Beihilferegelung auf der Grundlage dieser Leitlinien gewährte Einzelbeihilfe von mehr als 100 000 EUR veröffentlicht werden.

|  |
| --- |
| Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel sowie Abwägungsprüfung |

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand der Abschnitte 4.8.5 (Randnummern 359-370) und 3.3 (Randnummern 71-76) der Leitlinien.*

1. Zum Nachweis der Einhaltung der Randnummern 359, 360 und 361 der Leitlinien machen Sie bitte folgende Angaben:
2. Zeigen Sie (falls nicht bereits in der Antwort auf Frage 23 oben erfolgt) auf, dass die Beihilfe so gestaltet ist, dass das effiziente Funktionieren des Marktes gewährleistet bleibt und Anreize für einen effizienten Betrieb und wirksame Preissignale erhalten bleiben.

………………………………………………………………………………………

1. Betätigen Sie, dass keine Anreize für eine Energieerzeugung geschaffen werden, durch die weniger umweltschädliche Energieformen verdrängt würden.

………………………………………………………………………………………

1. Geben Sie an, ob sich die Vergütung im Rahmen der Maßnahme nach der Kapazität (EUR pro Megawatt (MW)) oder nach der erzeugten Strommenge (EUR/MWh) richtet.

……………………………………………………………………………………..

1. Legen Sie bitte Nachweise dafür vor, dass die Maßnahme alle anwendbaren Gestaltungsgrundsätze nach Artikel 22 der Verordnung (EU) 2019/943 erfüllt (Randnummer 362 der Leitlinien).

…………………………………………………………………………………………….

1. Um sicherzustellen, dass die Marktpreisbildung nicht verzerrt wird, weisen Sie bitte bei strategischen Reserven und anderen Maßnahmen, die auf die Angemessenheit der Ressourcen abzielen, wie Abschaltregelungen, bei denen Kapazitäten außerhalb des Marktes vorgehalten werden, nach, dass die folgenden kumulativen Anforderungen wie nach Randnummer 363 erforderlich erfüllt sind:
   1. Die Ressourcen der Maßnahme(n) dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn damit zu rechnen ist, dass die Übertragungsnetzbetreiber ihre Ressourcen zum Systemausgleich ausschöpfen werden, um ein Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage herzustellen.

………………………………………………………………………………………

* 1. Während Bilanzkreisabrechnungszeitintervallen, in denen es zum Einsatz von Ressourcen der Maßnahme(n) kommt, werden Bilanzkreisabweichungen auf dem Markt mindestens zum VoLL oder zu einem Wert oberhalb der technischen Preisgrenze für den Intraday-Handel abgerechnet, wobei jeweils der höhere Wert herangezogen wird.

………………………………………………………………………………………

* 1. Der Output der Maßnahme(n) nach dem Einsatz wird den Bilanzkreisverantwortlichen über den Mechanismus zur Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen zugerechnet.

………………………………………………………………………………………

* 1. Die Ressourcen werden weder vom Stromgroßhandelsmarkt noch von den Regelreservemärkten vergütet.

………………………………………………………………………………………

* 1. Die Ressourcen der Maßnahme(n) müssen mindestens während der Vertragslaufzeit außerhalb der Energiemärkte vorgehalten werden.

…………………………………………………………………………………………….

1. Bestätigen Sie bitte bei Netzengpassmaßnahmen, bei denen Ressourcen außerhalb des Marktes vorgehalten werden, dass diese Ressourcen weder vom Stromgroßhandelsmarkt noch den Regelreservemärkten vergütet werden und dass sie mindestens während der Vertragslaufzeit außerhalb der Energiemärkte vorgehalten werden (Randnummer 364 der Leitlinien).

…………………………………………………………………………………………….

1. Weisen Sie bitte bei Kapazitätsmechanismen abgesehen von strategischen Reserven nach, dass die Maßnahme wie nach Randnummer 365 der Leitlinien erforderlich folgende Anforderungen erfüllt:
   1. Die Maßnahme ist so gestaltet, dass sichergestellt wird, dass der für die Verfügbarkeit gezahlte Preis automatisch gegen null geht, wenn davon auszugehen ist, dass der Kapazitätsbedarf mit der bereitgestellten Kapazität gedeckt werden kann.

…………………………………………………………………………………...

* 1. Die beteiligten Ressourcen werden nur für ihre Verfügbarkeit vergütet und Entscheidungen des Kapazitätsanbieters über die Erzeugung werden durch die Vergütung nicht beeinflusst.

……………………………………………………………………………...

* 1. Die Maßnahme sieht vor, dass die Kapazitätsverpflichtungen zwischen den berechtigten Kapazitätsanbietern übertragbar sind.

…………………………………………………………………………………...

1. Wiesen Sie bitte zum Nachweis der Einhaltung von Randnummer 366 der Leitlinien nach, dass folgende Vorgaben eingehalten werden:
2. Die Maßnahme führt weder unnötige Marktverzerrungen herbei noch beschränkt sie den zonenübergreifenden Handel.

…………………………………………………………………………………...

1. Die Maßnahme führt nicht dazu, dass die Anreize, in Verbindungskapazität zu investieren, abnehmen, beispielsweise durch Verringerung der Engpasserlöse für bestehende oder neue Verbindungsleitungen.

…………………………………………………………………………………...

1. Die Maßnahme erschwert nicht die Marktkopplung (einschließlich der Intraday-Märkte und der Regelreservemärkte).

…………………………………………………………………………………..

1. Die Maßnahme untergräbt keine vor der Maßnahme gefassten kapazitätsbezogenen Investitionsentscheidungen.

…………………………………………………………………………………..

1. Weisen Sie bitte zum Nachweis der Einhaltung von Randnummer 367 der Leitlinien nach, dass die Kosten der angemeldeten Maßnahme von denjenigen Marktteilnehmern getragen werden, die dazu beitragen, dass diese Maßnahme(n) erforderlich wird bzw. werden. Wenn Sie der Ansicht sind, dass eine solche Kostenzuweisung nicht erforderlich ist, erläutern Sie bitte, warum dies der Fall ist, und legen Sie dafür Nachweise (einschließlich der im Rahmen der öffentlichen Konsultation erlangten Nachweise) vor. [[8]](#footnote-9)

…………………………………………………………………………………………...

1. Weisen Sie bitte gemäß Randnummer 72 der Leitlinien nach, dass die angemeldete Maßnahme die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates[[9]](#footnote-10) einschließlich des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen[[10]](#footnote-11) oder andere vergleichbare Methoden erfüllt.

1. In Fällen, in denen der Mitgliedstaat eine Ausschreibung beabsichtigt, geben Sie bitte gemäß Randnummer 75 der Leitlinien an, ob die angemeldete Maßnahme Merkmale beinhaltet, die die Teilnahme von KMU oder Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften erleichtert. Falls ja, machen Sie bitte Angaben zu diesen Merkmalen und begründen Sie, wie die positiven Auswirkungen der Sicherstellung der Teilnahme und Akzeptanz von KMU an der bzw. den angemeldeten Maßnahme(n) die möglichen negativen Auswirkungen in Form von Wettbewerbsverfälschungen überwiegen.

…………………………………………………………………………………………….

1. Zum Nachweis der Einhaltung der Randnummern 368 und 369 der Leitlinien machen Sie bitte folgende Angaben:
2. Wenn die angemeldete Maßnahme Anreize für neue Investitionen in die umweltschädlichsten fossilen Brennstoffe schafft, erläutern Sie, ob die Maßnahme, einschließlich Netzengpassmaßnahmen und Abschaltregelungen, den Emissionsgrenzwert für Kapazitätsmechanismen nach Artikel 22 der Verordnung (EU) 2019/943 einhält.

…………………………………………………………………………………...

1. Wenn die angemeldete Maßnahme Anreize für neue Investitionen in die Energieerzeugung aus Erdgas schafft, erläutern Sie bitte, wie im Rahmen der Maßnahme sichergestellt wird, dass sie zur Verwirklichung des Klimaziels der Union für 2030 und des Ziels der Klimaneutralität bis 2050 beiträgt. Erläutern Sie bitte insbesondere, wie eine Festlegung auf diese gasbasierte Energieerzeugung oder diese gasbetriebenen Erzeugungsanlagen vermieden werden soll.

…………………………………………………………………………………...

1. Wenn im Rahmen einer Einzelbeihilfe oder einer Beihilferegelung nur eine sehr begrenzte Zahl von Beihilfeempfängern oder ein etabliertes Unternehmen unterstützt werden soll, weisen Sie bitte außerdem nach, dass die geplante Beihilfe keine Stärkung der Marktmacht bewirken wird (Randnummer 370 der Leitlinien).

|  |
| --- |
| **Abschnitt C: Evaluierung** |

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Randnummer 76 Buchstabe a und Kapitel 5 (Randnummern 455-463) der Leitlinien.*

1. Falls die angemeldete(n) Maßnahme(n) die in Randnummer 456 der Leitlinien genannten Schwellenwerte für die Mittelausstattung/Ausgaben überschreitet bzw. überschreiten, erläutern Sie bitte entweder, warum Ihrer Ansicht nach die Ausnahmeregelung nach Randnummer 457 der Leitlinien gelten sollte, oder fügen Sie dem vorliegenden Anmeldeformular als Anhang den Entwurf eines Evaluierungsplans[[11]](#footnote-12) bei, der die unter Randnummer 458 der Leitlinien genannten Punkte abdeckt.

…………………………………………………………………………………………….

1. Falls ein Entwurf des Evaluierungsplans vorgelegt wird:
   * 1. Bitte fassen Sie den Entwurf des im Anhang enthaltenen Evaluierungsplans zusammen.

…………………………………………………………………………………...

* + 1. Bitte bestätigen Sie, dass Randnummer 460 der Leitlinien eingehalten wird.

…………………………………………………………………………………...

* + 1. Bitte geben Sie das Datum an, ab dem der Evaluierungsplan öffentlich einsehbar ist, sowie einen Internet-Link zu der Website, auf der er abgerufen werden kann.

…………………………………………………………………………………...

1. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 459 Buchstabe b der Leitlinien bestätigen Sie bitte, falls die Beihilferegelung derzeit keiner Ex-post-Evaluierung unterzogen wird und ihre Laufzeit drei Jahre überschreitet, dass Sie innerhalb von 30 Arbeitstagen nach einer wesentlichen Änderung, mit der die Mittelausstattung der Regelung auf mehr als 150 Mio. EUR in einem Jahr oder mehr als 750 Mio. EUR während der Gesamtlaufzeit der Regelung erhöht wird, einen Entwurf des Evaluierungsplans anmelden werden.

………………………………………………………………………………………………

1. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 459 Buchstabe c der Leitlinien übermitteln Sie bitte nachstehend, falls die Beihilferegelung derzeit keiner Ex-post-Evaluierung unterzogen wird, eine Zusage des Mitgliedstaats, innerhalb von 30 Arbeitstagen, nachdem in der amtlichen Buchführung Ausgaben von mehr als 150 Mio. EUR im Vorjahr verzeichnet wurden, einen Entwurf des Evaluierungsplans anzumelden.

………………………………………………………………………………………………

1. Bitte machen Sie gemäß den Vorschriften nach Randnummer 461 der Leitlinien folgende Angaben:
2. Bitte geben Sie an, ob der unabhängige Sachverständige bereits ausgewählt wurde oder später ausgewählt wird.

…………………………………………………………………………………........

1. Bitte führen Sie aus, nach welchem Verfahren der Sachverständige ausgewählt wird.

…………………………………………………………………………………........

1. Bitte begründen Sie, wie die Unabhängigkeit des Sachverständigen von der Bewilligungsbehörde gewährleistet ist.

……………………………………………………………………………................

1. Bitte machen Sie gemäß den Vorschriften nach Randnummer 461 der Leitlinien folgende Angaben:
2. Bitte schlagen Sie Fristen für die Vorlage des Zwischen- und des Abschlussberichts für die Evaluierung vor. Hinweis: Der abschließende Evaluierungsbericht muss der Kommission nach Randnummer 463 der Leitlinien rechtzeitig für die Prüfung einer etwaigen Verlängerung der Beihilferegelung, spätestens aber neun Monate vor dem Ende ihrer Laufzeit vorgelegt werden. Diese Frist kann bei Beihilferegelungen, die die Evaluierungspflicht in den letzten zwei Jahren ihrer Durchführung auslösen, verkürzt werden.

…………………………………………………………………………………........

1. Bitte bestätigen Sie, dass der Zwischen- und der Abschlussbericht für die Evaluierung veröffentlicht werden. Bitte geben Sie das Datum an, ab dem diese Berichte öffentlich einsehbar sind, sowie einen Internet-Link zu der Website, auf denen sie abgerufen werden können.

………………………………………………………………………………………

|  |
| --- |
| **Abschnitt D: Berichterstattung und Überwachung** |

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Abschnitt 6 (Randnummern 464-465) der Leitlinien.*

1. Bitte bestätigen Sie, dass der Mitgliedstaat die Anforderungen an die Berichterstattung und Überwachung gemäß Abschnitt 6 Randnummern 464 und 465 der Leitlinien erfüllen wird.

………………………………………………………………………………………….....

1. ABl. C 80 vom 18.2.2022, S. 1. [↑](#footnote-ref-2)
2. Die Laufzeit einer Beihilferegelung ist der Zeitraum, in dem Beihilfen beantragt und beschlossen werden können (und schließt somit den Zeitraum ein, den die nationalen Behörden benötigen, um die Beihilfeanträge zu genehmigen). Mit der Laufzeit ist im Rahmen dieser Frage nicht die Laufzeit der Verträge gemeint, die auf der Grundlage der Beihilferegelung geschlossen werden und länger laufen können als die Maßnahme. [↑](#footnote-ref-3)
3. Bitte beachten Sie, dass eine Änderung der tatsächlichen oder geschätzten Mittelausstattung eine Änderung der Beihilfe darstellen und damit eine erneute Anmeldung erforderlich machen kann. [↑](#footnote-ref-4)
4. Nach Randnummer 19 Nummer 89 der Leitlinien bezeichnet der Ausdruck „Unionsnorm“

   *eine verbindliche Unionsnorm für das von einzelnen Unternehmen zu erreichende Umweltschutzniveau, nicht jedoch auf Ebene der Union geltende Normen oder festgelegte Ziele, die für Mitgliedstaaten, aber nicht für einzelne Unternehmen verbindlich sind;*

   *die Verpflichtung, die besten verfügbaren Techniken (BVT) im Sinne der Richtlinie 2010/75/EU einzusetzen und sicherzustellen, dass die Emissionswerte nicht über den Werten liegen, die aus dem Einsatz der BVT resultieren würden; sofern in Durchführungsrechtsakten zur Richtlinie 2010/75/EU oder zu anderen anwendbaren Richtlinien mit den BVT assoziierte Emissionswerte festgelegt wurden, gelten diese Werte für die Zwecke dieser Leitlinien; wenn diese Werte als Bandbreiten ausgedrückt werden, ist der Wert, bei dem die mit den BVT assoziierten Emissionswerte für das betreffende Unternehmen zuerst erreicht werden, anwendbar.* [↑](#footnote-ref-5)
5. Bitte beachten Sie, dass nach Fußnote 43 der Leitlinien „Preisober- oder Preisuntergrenzen, die das wettbewerbliche Verfahren einschränken und die Angemessenheit untergraben, ... selbst wenn sie bei null liegen, vermieden werden [sollten]“. [↑](#footnote-ref-6)
6. Es wird auch auf die weiteren Informationen unter den Randnummern 51-53 sowie auf die Fußnoten 46, 47 und 56 der Leitlinien verwiesen. [↑](#footnote-ref-7)
7. Zentral verwaltete Unionsmittel sind Unionsmittel, die von Organen, Agenturen, gemeinsamen Unternehmen oder anderen Stellen der Europäischen Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle des Mitgliedstaats unterstehen. [↑](#footnote-ref-8)
8. Nach Randnummer 367 der Leitlinien ist „[e]ine solche Kostenzuweisung … unter Umständen nicht erforderlich, wenn der Mitgliedstaat anhand von Nachweisen, einschließlich der im Rahmen der öffentlichen Konsultation erlangten Nachweise, aufzeigt, dass eine solche Kostenzuweisung die Kosteneffizienz der Maßnahme untergraben oder zu schwerwiegenden Wettbewerbsverzerrungen führen würde, die den potenziellen Nutzen einer solchen Kostenzuweisung eindeutig untergraben“. [↑](#footnote-ref-9)
9. Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13). [↑](#footnote-ref-10)
10. Hier sei auf Fußnote 51 der Leitlinien hingewiesen: „Bei Maßnahmen, die mit Maßnahmen im Rahmen der vom Rat genehmigten Aufbau- und Resilienzpläne identisch sind, gilt die Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen als erfüllt, da dies bereits geprüft wurde.“ [↑](#footnote-ref-11)
11. Das Muster des ergänzenden Fragebogens für die Anmeldung eines Evaluierungsplans (Teil III.8) ist abrufbar unter: [https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/legislation/forms-notifications-and-reporting\_de#evaluation-plan](#evaluation-plan). [↑](#footnote-ref-12)